

## **Satzungsänderung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ der Gemeinde Uttenweiler**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende

### **Satzungsänderungen zur Verlängerung des Durchführungszeitraums des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ Uttenweiler beschlossen:**

#### **§ 1 Sanierungsgebiet**

Das durch Satzung vom 22.01.2007, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 01.02.2007, mit der 1. Änderung der Satzung vom 22.03.2010, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 08.04.2010, mit der 2. Änderung der Satzung vom 21.03.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 31.03.2011, mit der 3. Änderung der Satzung vom 02.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 05.05.2011 und der 4. Änderung der Satzung vom 20.05.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 22.05.2019 beschlossene Sanierungsgebiet bleibt bestehen.

#### **§ 2 Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten weiterhin. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

#### **§ 3 Durchführungszeitraum**

Die Sanierung „Ortsmitte“ wird bis spätestens **31.12.2020** abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Uttenweiler geltend zu machen.

Die Satzung kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Uttenweiler, von jedermann eingesehen werden.

Uttenweiler, den 16.12.2019



Werner Binder  
Bürgermeister